

winAktuar[®] – Neuerungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Prof. Dr. Philipp Schade*

10. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

1 Neuerungen für die handelsbilanzielle Bewertung von Pensionsverpflichtungen	1
1.1 Verpflichtungsansatz nach dem Erfüllungsbetrag	3
1.1.1 Trendannahmen zu Gehalts- und Rentenanpassungen	3
1.1.2 Fluktuation	4
1.1.3 Rechnungszinssatz	4
1.1.4 Versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren	6
1.1.5 Grundsatz der Bewertungsstetigkeit	7
1.2 Saldierungsgebot und Deckungsvermögen	7
1.3 Übergangsregelungen	7
1.4 Anhangsangaben und Angaben in der Gewinn- und Verlustrechnung	9
2 Programmtechnische Auswirkungen für winAktuar[®]	9
2.1 Rechenkerne des PMAktuar [®] -Systems	9
2.2 Bewertungsprogramm winAktuar [®]	10
2.3 Gutachterprogramm PMAktuar [®]	11
2.4 PMAktuar [®] -VBA-Modul	11
3 Zusammenfassung	11

1 Neuerungen für die handelsbilanzielle Bewertung von Pensionsverpflichtungen

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, sich mit den Bilanzierungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) durch eine realistische

*Copyright © 2010 MSS GmbH & Co. KG, Löwenstraße 11A, 44135 Dortmund, Internet: www.pmaktuar.de.

Bewertung internationalen Rechnungslegungsstandards anzunähern. Insbesondere bei der Bewertung der Höhe von Pensionsverpflichtungen wurde die bisherige Praxis des Ansatzes des steuerlichen Teilwerts als Pensionsrückstellung auch in der Handelsbilanz – im Sinne einer Einheitsbilanzierung – immer wieder kritisiert. Unzureichende Trendannahmen und ein unrealistischer Rechnungszins führen regelmäßig zu einem erheblichen Nachfinanzierungsaufwand und fehlender (internationaler) Vergleichbarkeit.

Im Wesentlichen lassen sich die folgenden zentralen Änderungen herausstellen:

- die Aktivierungspflicht statt bisherigem Wahlrecht für entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte im Einzel- und Konzernabschluss,
- erstmals ein Aktivierungswahlrecht für Herstellungskosten selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens,
- der Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit (immer da, wo in der Handelsbilanz Rücksicht auf die Steuerbilanz genommen hatte),
- der Ansatz der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag unter der Berücksichtigung künftiger Wert- und Kostensteigerungen,
- das Verbot der Bildung von Aufwandsrückstellungen,
- der Ausweis latenter Steuern sowie
- Besonderheiten für die Konzernrechnungslegung und kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften („Control-Konzept“, Prüfungsausschuss).

Zwei Punkte dieser Aufzählungsliste haben insbesondere für die Bewertung der Höhe von Pensionsverpflichtungen grundlegende Bedeutung: der Ansatz des *Erfüllungsbetrages* für Rückstellungen sowie die Klarstellung des Maßgeblichkeitsprinzips der Handelsbilanz für die Steuerbilanz – letzteres sogar steuerlich unmissverständlich flankiert durch das BMF-Schreiben¹ vom 12. 03. 2010. Für den handelsbilanziellen Ausweis der Höhe der Verbindlichkeiten aus Versorgungsversprechen sind damit zukünftig die folgenden Sachverhalte mit einzubeziehen:

- die Berücksichtigung der Höhe nach nicht feststehender Gehaltssteigerungen, Karrieresprünge und Rentenerhöhungen,
- das zu Grunde liegende versicherungsmathematische Bewertungsverfahren,
- die Berücksichtigung eines marktnahen Rechnungszinssatzes,
- die Saldierung (Saldierungsgebot) der Pensionsrückstellungen (Passivseite) mit den zur Deckung der Verpflichtungen verfügbaren Vermögenswerten (sog. Deckungsvermögen) auf der Aktivseite der Bilanz und
- die Besonderheit eines in der Höhe von der Steuerbilanz nunmehr vollkommen unabhängigen Ausweises der Versorgungsverpflichtungen in der Handelsbilanz sowie

¹Vgl. BMF-Schreiben IV C 6 - S 2133/09/10001 vom 12. 03. 2010.

- die Übergangsregelungen mit der Möglichkeit der Verteilung des sog. Unterschiedsbetrags auf maximal 15 Jahre.

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz regelt im Zusammenhang mit der Bewertung von Pensionsverpflichtungen im Wesentlichen über die §§ 246 sowie 253 HGB. So regelt § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB die Saldierungsmöglichkeit der Passivseite mit Vermögensgegenständen, die zugriffsfrei aus dem Unternehmen ausgelagert sind (bspw. CTA usw.). In Abgrenzung dazu beschäftigt sich § 253 HGB mit den Bewertungsansätzen. So verlangt § 253 Abs. 2 Satz 1 und § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB für die Bewertung einen eigenen Rechnungszinssatz gemäß der zum 25. November 2009 erlassenen Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) entsprechend „Laufzeit der Verpflichtung“ sowie die Berücksichtigung von Gehalts- und Rententrends nach „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“ in § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB.

§§ 246, 253
HGB

Zudem liegen mittlerweile klärende Stellungnahmen und Entwürfe zu Stellungnahmen auch des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) vor. Dazu wurden bereits ein Entwurf der Stellungnahme zur „Handelsrechtlichen Bilanzierung von Altersvorsorgeverpflichtungen“² (IDW ERS HFA 30) sowie die Stellungnahme des Hauptfachausschusses zu den „Übergangsregelungen des BilMoG“³ (IDW RS HFA 28) veröffentlicht, die insbesondere die IDW-Stellungnahme des Hauptfachausschusses 2/1988 „Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss“ ersetzen sollen.

Stellungnahmen
IDW

1.1 Verpflichtungsansatz nach dem Erfüllungsbetrag

Im Detail regeln die Neuerungen in § 253 Abs. 1 HGB den Ansatz der „Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages“. Insbesondere die bewusste Verwendung des Begriffs des *Erfüllungsbetrages* verdeutlicht – wie in der Gesetzesbegründung bemerkt –, dass künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne sind für die Bestimmung der Rückstellungshöhe sowohl Anpassungen der zukünftigen Gehalts- und Rentenniveaus als auch eine etwaige Fluktuation im versorgungsberechtigten Mitarbeiterbestand zu berücksichtigen. Darüber hinaus lässt die Formulierung des Gesetzes Freiraum in der Wahl des zu Grunde liegenden versicherungsmathematischen Bewertungsverfahrens. Hiernach sind neben dem für die Steuerbilanz verpflichtenden Teilwertverfahren (siehe § 6a Abs. 3 EStG) bspw. auch sog. Anwartschaftsbarwertverfahren möglich, wie bspw. die Verwendung der Projected Unit Credit-Methode (PUCM), die zwingend nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) bzw. vieler weiterer ausländischer Rechnungslegungsstandards (US-GAAP, UK-GAAP) als ein zeitratierliches Anwartschaftsdeckungsverfahren vorgeschrieben ist.

notwendiger
Erfüllungsbetrag

Bewertungsver-
fahren

1.1.1 Trendannahmen zu Gehalts- und Rentenanpassungen

Der Bezug auf den Erfüllungsbetrag in § 253 Abs. 1 HGB impliziert die Berücksichtigen von künftigen Preis- und Kostensteigerungen auf Basis begründeter Erwartungen und hinreichend objektiven Hinweisen für eine „vernünftige kaufmännische Beurteilung“ der Versorgungsverpflichtungen. Die damit begründete Berücksichtigung von Gehalts- und Rententrends hängt allerdings von der Art des ausgegebenen arbeitsrechtlichen Versorgungsversprechens ab.

²Vgl. IDW, Entwurf zur Stellungnahme, IDW ERS HFA 30 vom 27.11.2009, http://www.idw.de/idw/download/IDW_ERS_HFA_30.pdf?id=594048&property=Inhalt.

³Vgl. IDW, Stellungnahme, IDW RS HFA 28 vom 27.11.2009.

In diesem Sinne sind Gehaltstrends lediglich für Versorgungszusagen zu berücksichtigen, bei denen die versprochene Leistung in der Höhe in einer bestimmten Abhängigkeit zum Gehalt bzw. zu Gehaltsbestandteilen steht. Für Versorgungszusagen mit Angabe der Leistung in absoluter Höhe sind in daher Gehaltstrends nicht zu beachten. Für die Gehaltsentwicklung sind in diesem Zusammenhang auch Karrieresprünge abzubilden. Die Abfrage von Gehaltstrends der zu bewertenden Unternehmen wiederum wird sich in der Praxis als schwierig erweisen. Zum einen führt nicht jedes Unternehmen ausreichende Statistiken über die Gehaltsentwicklungen der letzten Jahre, zum anderen können Gehaltstrends nicht pauschal vorgegeben werden, da sie regelmäßig regional oder branchenspezifisch erheblich differieren können. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine üblicherweise pauschal angesetzte Gehaltssteigerung in Höhe von 1 % gerechtfertigt ist.

Gehaltstrend

Rententrends wiederum sind nur für die Bewertung von Versorgungsverpflichtungen relevant, die in der Zusage keinerlei Rentendynamik fest vorsehen. Die Anpassungsprüfungspflicht gemäß § 16 BetrAVG „erzwingt“ damit die Einbeziehung von angenommenen Rentensteigerungen. Da sowohl Gehalts- als auch Rententrends die Preis- und Kostenentwicklung widerspiegeln sollen, sollten die Angaben in gewisser Weise eine langjährige Inflationserwartung abbilden. In Abhängigkeit der aktuellen Marktsituation und Entwicklung entsprechen angenommene Rententrends zwischen 1,75 % und 2,5 % einer vernünftigen Annahme.

Rententrend

1.1.2 Fluktuation

Als Fluktuation ist die erwartete altersabhängige Wahrscheinlichkeit zu verstehen, mit der ein Versorgungsberechtigter vorzeitig durch Kündigung aus den Diensten des Unternehmens ohne Eintritt eines Versorgungsfalls ausscheidet. Fluktuationswahrscheinlichkeiten sind in der Praxis für das zu bewertende Unternehmen ebenfalls schwer zu erheben. Die Annahme branchenüblicher Fluktuationswahrscheinlichkeiten wird regelmäßig ausreichen. Inwiefern diese Wahrscheinlichkeiten wirklich altersabhängig vorliegen, bleibt zu prüfen. Wichtig ist allerdings zu beachten, dass die pauschale Berücksichtigung einer Fluktuation über ein sog. Mindestfinanzierungsbeginnalter – wie bspw. für die steuerbilanzielle Bewertung vorgeschrieben (vgl. Finanzierungsbeginnalter von 27 für Versorgungszusagen, die nach dem 1. 1. 2009 erteilt wurden) – für die Handelsbilanz als nicht zulässig erachtet wird.

Fluktuation

kein
Mindestfinanzierungsbeginn

Bemerkung 1.1: Die Berücksichtigung von Fluktuation für die Bewertung nach dem HGB wird die Verwendung neuer Sterbetafeln (unter Einbeziehung von Fluktuationswahrscheinlichkeiten) sowie eines modifizierten Formelwerks notwendig machen. Es ist daher vorerst davon auszugehen, dass eine Fluktuation für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen nur vereinfacht über Abschläge in den Leistungsbarwerten abzubilden ist, sofern geeignete Fluktuationswahrscheinlichkeiten nicht verfügbar sind.

1.1.3 Rechnungszinssatz

Die größten Auswirkungen auf die Bewertungshöhe der Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz wird die Vorgabe des Ansatzes eines durchschnittlichen Marktzinssatzes sein, der auf Basis eines siebenjährigen Durchschnittszinssatzes von laufzeitadäquaten Null-Coupon-Zinsswaps durch die

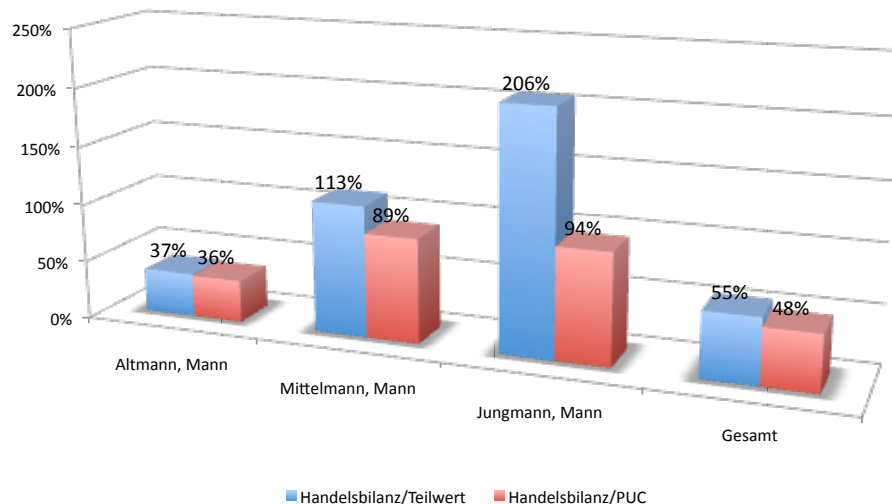


Abbildung 1: Vergleich der relativen Rückstellungsänderungen nach den neuen Bilanzierungsregeln im Vergleich zur steuerlichen Bewertung für einen Beispielfall

Deutsche Bundesbank ermittelt und veröffentlicht wird.⁴ Vom Grundsatz soll nach den Neuregelungen jede Versorgungsverpflichtung mit einem ihrer Laufzeit⁵ entsprechenden, zu ermittelnden Rechnungszinssatz bewertet werden, was in der Praxis aufwandsmäßig nicht zu bewältigen wäre. Aus Vereinfachungsgründen erlaubt das Gesetz in § 253 Abs. 2 Satz 2 für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristigen Verpflichtungen einen pauschalen Bewertungsansatz mit Laufzeiten von 15 Jahren. Es ist davon auszugehen, dass Versorgungsverpflichtungen in der Praxis wohl überwiegend auf Grundlage dieser Vereinfachungsregel mit dem entsprechenden 15-jährigen Zinssatz bewertet werden (Aktueller Zinssatz: 5,22 %, Stand April 2010).

laufzeitäquivalenter Rechnungszinssatz

Vereinfachungsregel

Bemerkung 1.2: Kritisch anzumerken sei an dieser Stelle, dass selbst nach altem Handelsbilanzrecht ein Rechnungszinssatz zwischen drei und sechs Prozent als zulässig angesetzt werden konnte (siehe dazu IDW-Stellungnahme HFA 2/1988). Allerdings wurde in den Unternehmen üblicherweise die gemäß der Steuerbilanz auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 6 % ermittelte Rückstellungshöhe auch in der Handelsbilanz angesetzt. Diese Praxis führte zu deutlichen Unterbewertungen in der Höhe der Pensionsverpflichtungen für den derzeitigen Ausweis in der Handelsbilanz, die nunmehr durch den Übergang auf die neuen Regelungen korrigiert werden müssen. In diesem Sinne tragen die neuen Bewertungsvorschriften gemäß BilMoG nunmehr dazu bei, einen längst fälligen realistischen Bewertungsmaßstab für jene Verbindlichkeiten festzulegen.

⁴Deutsche Bundesbank, Internetseite zum Thema Statistik, Unterthema „Zinsen, Rendite“, „Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB“, siehe http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen.php#abzinsung.

⁵Der Begriff der „Laufzeit der Verpflichtung“ ist nicht pauschal bspw. als Restrentenzeit sondern in diesem Zusammenhang im Sinne der *Duration* als mittlere Restbindungsdauer zu verstehen, d. h. als der gewichtete Mittelwert derjenigen Zeitpunkte, zu denen Zahlungen aus der Versorgungsverpflichtung zu erwarten sind.

1.1.4 Versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren

Das Gesetz enthält keine Präzisierungen für die Verwendung versicherungsmathematischer Bewertungsverfahren. Mit der Maßgabe des nach „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages“ sind Altersversorgungsverpflichtungen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu bewerten. Sichergestellt werden muss lediglich, dass sich für im Unternehmen tätige Anwärter auf Versorgungsleistungen die Mittelansammlung (d. h. die Ausfinanzierung der Verpflichtungen) im Sinne einer angemessenen Darstellung der betriebswirtschaftlichen Belastung über die gesamte Aktivenzeit zu erstrecken hat. Der Pensionsaufwand wird damit verursachungsgerecht über den Zeitraum verteilt, in dem der Versorgungsberechtigte seine Gegenleistung in Form von Arbeit erbringt.

Zwei für die Bewertung von Versorgungsverpflichtungen bekannte Verfahren werden daher auch weiterhin als geeignet angesehen: das *klassische Teilwertverfahren* (in der Beschreibung gemäß § 6a EStG) sowie die *Projected Unit Credit-Methode* (PUCM) als Anwartschaftsbarwertverfahren mit zeiträtierlichem arbeitsrechtlichen Erdienen. Wie auch durch Abb. 1 dargestellt wird, führt die Bewertung mit der PUC-Methode im Vergleich zum Teilwertverfahren bei sonst identischen Bewertungsparameter tendenziell zu geringeren Rückstellungshöhen (bei altersmäßig heterogenen Personenbeständen über das gesamte Alterspektrum liefert die PUC-Methode regelmäßig um ca. 10 bis 15 % niedrigere Rückstellungshöhen im Vergleich zum klassischen Teilwertverfahren, vgl. dazu Abb. 1).

Teilwertverfahren und PUC-Methode

Neben den beiden angesprochenen Bewertungsverfahren wird auch das sog. *modifizierte Teilwertverfahren* als eine dritte Methode Anwendung finden können. Es entspricht im Kern dem klassischen Teilwertverfahren, berücksichtigt allerdings die „bereits erlebte“ Vergangenheit differenziert, d. h. ohne jegliche Gewichtung durch Sterbewahrscheinlichkeiten (die methodisch sauber in der Tat nicht richtig zu vertreten sind).

modifiziertes Teilwertverfahren

Bemerkung 1.3: Abb. 1 auf Seite 5 verdeutlicht beispielhaft die für einen gemischten Personenbestand entstehenden relativen Unterschiede auf Basis der neuen Bewertungsgrundlagen im Vergleich zur klassischen, steuerbilanziellen Teilwertberechnung (entspricht dem 0%-Niveau) per Bewertungsstichtag 1. 1. 2010 unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungszinssatzes in Höhe von 5,25 %. Für drei unterschiedlich alte Versorgungsberechtigte (ein junger, ein mittelalter sowie ein älterer Versorgungsberechtigter)⁶ wurde zum einen mit dem Teilwertverfahren sowie mit der PUC-Methode eine Bewertung nach den nun gültigen handelsrechtlichen Kriterien durchgeführt und verglichen. Die zu Grunde gelegte Versorgungszusage⁷ stellt dabei einen aus neuer handelsrechtlicher Sicht schlechtestmöglichen Fall dar (die Zusage sei als gehaltsabhängig angenommen, eine Rentendynamik wurde zudem nicht fest vereinbart).

Dargestellt sind jeweils lediglich die relativen Veränderungen (hier Erhöhungen) der Pensionsrückstellungen der drei Versorgungsberechtigten. Vergleiche auf Basis der Angabe der relativen Veränderungen sind unter Nichtberücksichtigung der zu Grunde liegenden absoluten Veränderungen allerdings irreführend. So suggeriert die relative Veränderung um 206 % des Wertes des jungen Versorgungsberechtigten eine Explosion der Höhe der Versorgungsverpflichtung. Im Vergleich der

⁶Für die drei Versorgungsberechtigten wurden die Geburtsjahrgänge 1946, 1965 sowie 1981 angenommen.

⁷Die Zusage sieht dabei den klassischen Fall einer Anwartschaft auf monatliche Altersrente in Höhe von 1 000 €, lebenslange Invalidenleistungen in Höhe von 100 % der Altersleistung sowie eine Hinterbliebenenleistung in Höhe von 60 % der Altersleistung vor.

absoluten Werte zum ältesten der drei Berechtigten wirkt die absolute Veränderung in Höhe von ca. 6 000 € gegenüber ca. 50 000 € vernachlässigbar gering. Mehr Aussagegehalt kann allerdings der Gesamtbetrachtung zugemessen werden (relative Erhöhung um 55 % bei der Anwendung des Teilwertverfahrens, 48 % bei der Anwendung der PUC-Methode – absolut gesehen eine Erhöhung von ca. 96 000 € respektive 82 500 €), die im Übrigen ideal die auf der nächsten Seite in Tab. 1 in Abschnitt 1.3 genannten Faustformeln bestätigt.

1.1.5 Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Die Grundlagen sowie die Annahmen (Bewertungsverfahren, Gehalts- und Rententrends, Fluktuation) für die Bewertung nach den neuen handelsrechtlichen Regelungen sind so zu wählen, dass sie langfristig angewendet werden können. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gemäß § 252 Abs. 6 HGB zu verweisen. Einmal getroffene Annahmen können dennoch auch in der Zukunft geändert werden, sofern sie entsprechend begründet bzw. belegt werden können.

Bewertungsstetigkeit

1.2 Saldierungsgebot und Deckungsvermögen

Eine weitere wesentliche Neuerung sieht der § 246 Abs. 2 HGB mit dem geschaffenen *Saldierungsgebot* vor, das es erlaubt Vermögensgegenstände, die „ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, die gegenüber Arbeitnehmern eingegangen wurden“ mit den Schulden (Passivierung) zu verrechnen. Mit dem Entwurf der Stellungnahme IDW ERS HFA 30 (siehe oben) wird für solcherart reservierten bzw. separiertem Vermögen der Begriff „Deckungsvermögen“ eingeführt.

Saldierung von Deckungsvermögen

Die nach dem Gesetz für die unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen gebotene Saldierung des Deckungsvermögens führt damit in der Bilanz zu einer Bilanzverkürzung und schließlich zu einer Bilanzbereinigung mit dem Erfolg einer höheren Eigenkapitalquote (unter Annahme eines gleichbleibenden Eigenkapitals). Für mittelbaren Versorgungsverpflichtungen⁸ bleibt das Passivierungswahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB gültig. Eine Bilanzierung ist hiernach nicht erforderlich. Etwaige Fehlbeträge zwischen der Höhe der Versorgungsverpflichtungen und dem vorhandenen Deckungsvermögen sind für Kapitalgesellschaften nach wie vor im Anhang der Bilanz auszuweisen.

1.3 Übergangsregelungen

Die bilanzrechtlichen Neuerungen gemäß BilMoG sind zwingend erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2009 beginnen. In diesem Sinne wäre die erste handelsrechtliche Bewertung nach neuen Regelungen zum 31. 12. 2010 vorzunehmen.

Der Übergang von der bisherigen handelsrechtlichen Bewertung (üblicherweise mit Ausweis in Höhe der steuerlichen Rückstellung) auf die neuen handelsrechtlichen Regelungen wird regelmäßig – hauptsächlich wegen des nunmehr stichtagsabhängig vorgegebenen Rechnungszins-

⁸Eine übersichtliche Darstellung zur Behandlung von unmittelbaren und mittelbaren Versorgungsverpflichtungen im Sinne des BilMoG listet wiederum der Entwurf zur Stellungnahme, IDW ERS HFA 30 vom 27.11.2009 (Quelle: siehe oben).

	Anwärter	Rentner
Reduzierung des Rechnungszinses um 1 %-Punkt	+20 %	+10 %
Zusätzliche Gehalts- bzw. Rentendynamik um 1 %	jeweils +10 %	

Tabelle 1: Faustformeln für die Abschätzung des Anstiegs der Rückstellungshöhen in der Handelsbilanz

satzes sowie von bisher nicht berücksichtigten Gehalts- und Rententrends – zu höheren Rückstellungen in der Handelsbilanz führen. Für über das gesamte Altersspektrum gemischte Personenbestände lässt sich die Erhöhung der Rückstellungen über die Veränderung des Zinssatzes sowie der zusätzlichen Gehalts- bzw. Rentendynamik über gängige versicherungsmathematische Faustformeln in hinreichender Genauigkeit abschätzen, wie in Tab. 1 dargestellt.

Faustformeln

Der mit dieser Erhöhung entstehende sog. Anpassungsaufwand – als Differenz zwischen den Pensionsrückstellungen nach dem alten und nach dem neuen Bilanzrecht – braucht gemäß der Übergangsvereinfachung nach § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB durch den Bilanzierenden nicht im Umstellungsjahr in einer Summe den Pensionsrückstellungen zugeführt werden, sondern kann bis spätestens zum 31. 12. 2024 und damit über 15 Jahre angesammelt und verteilt werden. Dieser Differenzbetrag ist lediglich einmal auf den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der neuen Regelungen – und damit zum Beginn des ersten den neuen Regelungen zu Grunde liegenden Geschäftsjahres im Regelfall per 1. 1. 2010 (entspricht dem 31. 12. 2009) – zu bestimmen. Die Verteilungsmöglichkeit über maximal 15 Jahre impliziert dabei, dass bei vollständiger Ausnutzung dieses Verteilungszeitraums die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen in jedem Jahr zu mindestens einem Fünfzehntel des Differenzbetrags zu erfolgen hat. Eine schnellere Ansammlung dieser Zuführungsbeträge über einen kürzeren Zeitraum ist möglich und muss keinem vorgegebenen Plan folgen. Die jeweiligen Zuführungsbeträge sind erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung als „außerordentliche Aufwendungen“ zu erfassen.

Verteilungsmöglichkeit

Bemerkung 1.4: Die freie Entscheidung über die Höhe der jährlichen Zuführungen als Anteil des Differenzbetrags führt aus bilanzpolitischer Sicht für den Bilanzierenden zu weitreichenden bilanziellen Gestaltungsmöglichkeiten. So kann jährlich zwischen einem Fünfzehntel bis hin zum gesamten Differenzbetrag aufwandswirksam erfasst werden, so lange bis der gesamte Differenzbetrag angesammelt wurde. Unterbrechungen sind allerdings nicht möglich, so dass wenigstens ein Fünfzehntel jährlich anzusammeln ist.

Die neuen Regelungen für die Bewertung der Versorgungsverpflichtungen können unter bestimmten Konstellationen ebenfalls zu niedrigeren Pensionsrückstellungen führen (eher seltener Fall einer Überdeckung). In solchen Fällen erlaubt Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB die bestehenden Pensionsrückstellungen beizubehalten, statt aufzulösen (sog. Beibehaltungswahlrecht). Voraussetzung dafür ist, dass die eigentliche Auflösung der Rückstellungen durch erwartete Zuführungen bis spätestens zum 31. 12. 2024 kompensiert wird, wobei nicht auf die einzelne Verpflichtung sondern vielmehr auch auf eine Gruppe von Verpflichtungen Bezug genommen werden muss.

Beibehaltungswahlrecht

1.4 Anhangangaben und Angaben in der Gewinn- und Verlustrechnung

Pflicht zur Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Insbesondere zur Bewertung der Pensionsverpflichtungen angewandtes versicherungsmathematisches Verfahren, zu Grunde liegender Zinssatz sowie die Angabe, ob die Vereinfachungsregelung in Anspruch genommen wurde, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen, unterstellte Fluktuation, zu Grunde liegende Sterbetafeln. Im Fall der Saldierung von Deckungsvermögen sind im Anhang die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden, die Beträge der verrechneten Aufwendungen und Erträge (gemäß Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die den Bewertungsmethoden zu Grunde liegenden Annahmen bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der verrechneten Vermögensgegenstände.

Keine Ausweispflicht besteht für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über versicherungsförmige Tarife mit voller Kapitaldeckung (bspw. Direktversicherungen), sofern keine Unterdeckung bzw. kein Fehlbetrag vorliegt.

Neben den erwähnten Angaben im Anhang der Bilanz sind zukünftig der sog. *Personalaufwand* im operativen Ergebnis sowie der *Zinsaufwand bzw. -ertrag* im Finanzergebnis gewinnwirksam auszuweisen. Der Personalaufwand setzt sich dabei aus dem Dienstzeitaufwand, aus Effekten durch geänderte Annahmen zu Gehalts- und Rententrends und biometrischen Parametern zusammen. Der Dienstzeitaufwand ist dabei für die betreffende Periode als die zusätzlich erdiente Altersversorgungsanwartschaft zu verstehen. Im Finanzergebnis sind zudem die Erträge bzw. Aufwendungen aus der Ab- bzw. Aufzinsung der Pensionsrückstellungen als Zinsaufwand (bzw. Ertrag) zu berücksichtigen. Personalaufwand sowie Zinsaufwand sind durch das versicherungsmathematische Gutachten auszuweisen.

Personalaufwand und Zinsaufwand

Die zum Zeitpunkt des Übergangs auf die durch die neuen Regelungen entstehenden Differenzbeträge entfallenden latenten Steueraufwendungen bzw. -erträge sind erstmals unmittelbar mit den Gewinnrücklagen zur verrechnen bzw. darin einzustellen.

2 Programmtechnische Auswirkungen für winAktuar[®]

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz sind umfangreiche Änderungen in bestehenden Gutachter-Softwaresystemen notwendig geworden. Neben neu aufzunehmenden Bewertungsverfahren und anzupassenden Bewertungsgrundlagen sind die Anwendungsprogramme hauptsächlich hinsichtlich einer getrennt durchführbaren Bewertung für die Handelsbilanz und für die Steuerbilanz aufzuwerten. Auf die insgesamt daraus resultierenden Änderungen wird am Beispiel des PMAktuar[®]-Systems nachfolgend detailliert eingegangen, wobei den Änderungen für winAktuar[®] eine besondere Aufmerksamkeit eingeräumt wird.

2.1 Rechenkerne des PMAktuar[®]-Systems

Die modulare Konzeption des PMAktuar-Rechenkerns, durch den die gesamte Pensionsmathematik gesondert gekapselt und den darüber liegenden Anwendungsprogramm PMAktuar, winAktuar sowie dem PMAktuar-VBA-Modul zur Verfügung gestellt wird, gewährleistete eine nahtlose Integration der Neuerungen auf Grund des BilMoG. Wesentliche für die neuen Bilanzierungsvor-

schriften zu berücksichtigende Merkmale sind allein auf Grund der vorherrschenden Architektur des Rechenkerns bereits abgedeckt. Sie lässt sich bspw. ein beliebiger (auch individueller) Rechnungszinssatz für die Bewertung vorgeben. Mit dem sog. *Leistungsvektorprinzip* kann in gewohnter Weise ein gewünschter Rententrend sehr einfach und intuitiv für jede Leistungsart individuell vorgegeben werden. Für gehaltsabhängig formulierte Zusagen wird auf gleiche Weise im Sinne einer Anwartschaftssteigerung (siehe sog. Dynamikdialoge) verfahren. Entsprechende Anwartschaftssteigerungen der Leistungen in der Aktivenzeit sind ebenfalls durch korrespondierende Setzungen in den Leistungsvektoren direkt vorzugeben. Insofern sind sowohl die Neuerungen hinsichtlich des Rechnungszinssatzes als auch der Berücksichtigung von Gehalts- und Rentensteigerungen bereits heute flexibel durch das PMAktuar-System abgedeckt.

Als einzige Neuerung wurden die neuen versicherungsmathematischen Bewertungsverfahren ergänzt. So erlaubt der PMAktuar-Rechenkern nunmehr Bewertungen nach dem Teilwertverfahren, dem modifizierten Teilwertverfahren sowie der Projected-Unit-Credit-Methode.

2.2 Bewertungsprogramm winAktuar[®]

Auch winAktuar[®] greift als Mitglied der Familie der Anwendungsprogramme innerhalb des PMAktuar[®]-Systems direkt auf den PMAktuar-Rechenkern zurück. Alle notwendigen Funktionen für die Bewertung gemäß BilMoG stehen somit direkt zur Verfügung. Über ein Upgrade werden allen interessierten Nutzern von winAktuar[®] die grundlegenden Funktionalitäten zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen sowohl für die Handelsbilanz als auch für die Steuerbilanz eingeräumt und damit der Bereitstellung sowohl des Teilwertverfahrens als auch des Anwartschaftsbarwertverfahrens (PUC-Methode) als Bewertungsverfahren vorgesehen. Gehalts- und Rentensteigerungen werden in gewohnter Weise über die Dynamisierungsdialoge abgebildet.

Zur nahtlosen Integration und Differenzierung zwischen Steuer- und Handelsbilanzbewertungen erfährt die Anwendungsoberfläche von winAktuar[®] eine Reihe von Erweiterungen und Verbesserungen. Sowohl die Mandantendaten (Firmendatenlasche) als auch die Versorgungsgruppendaten (Gruppendatenlasche) werden um entsprechende eigene Eingabefelder zur Vorgabe eines mandanten- bzw. gruppenweit gültigen Rechnungszinssatzes, des Bewertungsverfahrens sowie Angaben zur Fluktuation erweitert. Zudem wird für jede Versorgungsgruppe festgelegt, ob es sich um eine modellierte Gruppe für handels- respektive steuerbilanzielle Bewertungen handelt. Auf diese Weise kann für Firmengutachten in Abhängigkeit von der gewünschten Bewertung die Auswahl bzw. die Einbeziehung der entsprechenden relevanten Versorgungsgruppen gewährleistet werden.

Bereits vorhandene Versorgungsgruppen können nunmehr für eine eigene handelsbilanzielle Bewertung dupliziert werden bzw. die Modellierung der Leistungsdefinition entsprechend der Versorgungszusage kopiert und auf eine andere Versorgungsgruppen innerhalb desselben Mandanten übertragen werden. Die Druckstücke zur Ausgabe der Ergebnisse der Firmen- bzw. Gruppenbewertung werden für handelsbilanzielle Bewertungen angepasst und um die Ausgabe von Zinsaufwand und Personalaufwand ergänzt.

2.3 Gutachterprogramm PMAktuar[®]

Das Gutachterprogramm PMAktuar[®] – als große Schwester von winAktuar[®] – vollzieht im Vergleich zu winAktuar die gleichen Veränderungen. Der versicherungsmathematische Sachverständige bzw. Aktuar steht dabei im Fokus der Entwicklung. Neben den vielfältigen Möglichkeiten (bspw. durch sog. Aliasparameter und Dynamikformeln) beliebig komplexe Versorgungswerke abzubilden, wurde in PMAktuar[®] mit dem modifizierten Teilwertverfahren zudem das dritte Bewertungsverfahren ebenfalls zur Verfügung gestellt. Jeder versorgungsberechtigten Person (sog. Gruppenmitglied) kann überdies ein individueller Rechnungszinssatz vorgegeben werden, wenn von der Vereinfachungsregel abgewichen werden soll. Alle Änderungen im Zuge des BilMoG sind bereits in die bestehende Version 2002 eingeflossen und sind zudem in der bevorstehenden Version PMAktuar[®] 3.0 integriert (derzeit noch Entwicklungsstadium).

2.4 PMAktuar[®]-VBA-Modul

Der PMAktuar-VBA-Modul stellt die in Visual Basic for Applications (VBA) realisierte Schnittstelle zwischen dem PMAktuar-Rechenkern und den Programmen der Microsoft Office[®]-Familie – insbesondere Microsoft[®] Excel – dar. Da hierbei sämtliche Funktionen des PMAktuar-Rechenkerns in Visual Basic zur Verfügung gestellt werden, sind alle Voraussetzungen für Handelsbilanzbewertungen nach dem BilMoG bereits geschaffen. In gewohnter Weise erfolgen über bekannte Methoden (wie z. B. GetTW2005) sowie die neu bereitgestellten Methoden⁹ (bspw. GetTWmod, GetPUC oder GetDBO) die entsprechenden Aufrufe für die gewünschten Bewertungen innerhalb der Handelsbilanz bzw. für die Steuerbilanz.

3 Zusammenfassung

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz führt zu einer Annäherung der handelsbilanziellen Bewertung von Pensionsverpflichtungen an internationale Bilanzierungsvorschriften und damit insgesamt zu einer Verbesserung in der Vergleichbarkeit der Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene. Insbesondere rückt die Handelsbilanz damit als eigentlicher Wertmaßstab für Unternehmensbewertungen in das rechte Licht. Für die aktuarische Bewertung sind dabei eine Reihe von Neuerungen im Vergleich zum bisherigen steuerlichen Ansatz zu berücksichtigen. Zentral dabei ist die Berücksichtigung eines marktnahen Rechnungszinses sowie etwaiger Gehalts- und Rentensteigerungen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, nach welchem Bewertungsverfahren die Bestimmung des Verpflichtungswertes zukünftig vorzunehmen ist. Neben dem klassischen Teilwertverfahren wird wegen der tendenziell niedrigeren Bewertungshöhe der Pensionsrückstellungen insbesondere der sog. PUC-Methode größere Bedeutung zugemessen. Konkretisierungen und weitere Stellungnahmen wird es vor allem im Zusammenhang mit der Saldierung und der Deklaration von Deckungsvermögen geben. Die damit eingeführten Wahlmöglichkeiten zu den Rechnungsgrundlagen führen

⁹Eine umfangreiche Beispielimplementierung zum Aufruf der Methoden in VBA ist zu finden unter http://www.pmaktuar.de/binaries/PMA-VBA-Modul_Beispielimplementierung.pdf (Stand: 12. Mai 2010).

sowohl gegenüber dem Unternehmer als Bilanzierendem als auch dem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer zu erhöhten und qualifizierten Beratungsbedarf.

steigender Beratungsbedarf

Allgemein ist im Vergleich zur Einheitsbewertung mit erhöhten handelsbilanziellen Rückstellungen zu rechnen. Der entstehende Unterschiedsbetrag – der bereits zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres mit neuer handelsrechtlicher Bewertung und damit frühestens zum 1.1.2010 zu bestimmen ist – darf zur Entlastung auf maximal 15 Jahre aufwandswirksam verteilt werden. Die Steuerbilanz bleibt von den handelsbilanziellen Neuregelungen vollkommen unberührt, was insbesondere durch die Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit verdeutlicht wird. In Folge dessen werden in Zukunft für die Bewertung von Pensionszusagen regelmäßig Unternehmen zwei versicherungsmathematische Gutachten anzufertigen sein: eines mit Ausweis der Höhe der Pensionsrückstellungen für die Steuerbilanz und ein zweites mit dem Ausweis für die Handelsbilanz. Da beide Bewertungen grundsätzlich auf unterschiedlichen Bewertungsannahmen und -verfahren beruhen und getrennt voneinander durchzuführen sind, ist zukünftig mit erhöhten Gutachtenkosten zu rechnen. Eine Erhöhung der Gutachtenkosten um ca. 75 % auf Basis der einstigen Steuerbilanzgutachten erscheint in Anbetracht des deutlich erhöhten Bewertungsaufwandes als aufwandsgerecht.

Steigende Gutachtenkosten

Nach dem bisherigen Entwicklungsstand und auf Grundlage der Konzeption des PMAktuar[®]-Systems sind alle dazu gehörenden Anwendungsprogramme (PMAktuar, winAktuar bzw. die PMAktuar-VBA-Schnittstelle) bereits für Bewertungen nach den neuen BilMoG-Vorschriften vorbereitet. Neben dem Teilwertverfahren ist als weiteres Bewertungsverfahren die PUC-Methode implementiert. Der Rechnungszinssatz konnte seit der Erstveröffentlichung des PMAktuar-Systems stets frei vorgegeben werden und wird für die bessere Handhabung handelsbilanzieller Bewertungen nunmehr direkt in die Programmoberfläche auf Firmen- bzw. Gruppenebene zusammen mit der Auswahl des Bewertungsverfahrens und der Fluktuationsangabe integriert. Die nach dem sog. Leistungsvektorprinzip vorgegebene Art und Weise der „Modellierung“ der Leistungen bzw. Versorgungszusagen erlaubt darüber hinaus die Berücksichtigung beliebiger Anwartschafts-, Gehalts- und Rententrends. In Abstimmung der unterschiedlichen Benutzerbedürfnisse sind in diesem Sinne sowohl winAktuar als auch PMAktuar[®] auf die neuen handelsbilanziellen Bewertungsregelungen vorbereitet. Mit dem Fokus auf den Aktuaren erlaubt PMAktuar[®] dabei die Modellierung beliebig komplexer Versorgungswerke während winAktuar[®] über vereinfachte Leistungsvorgaben der Abbildung der gängigen Standardzusagen gerecht wird.